



08.07.2015

PROTOKOLL

r					
Anlass	 Feststellung Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG M-V Wiederherstellung aller Waldfunktionen nach anteiligem Holzeinschlag und Rodung Gemarkung Eldena, Flur 5, Flst. 1/5 u. 3/1 tlw.: Wald auf 1,64 ha 				
Zeit	- 26.6.2015; 09.30 Uhr				
Teilnehmer	Herr Hackert – Forstamtsleiter Forstamt Jägerhof Frau Breithaupt - Sachbearbeiterin, Forstamt Jägerhof Herr Carsten Becker - Grundstücksverwalter, zukünftiger Eigentümer				
Sachlage	Am 2.6.2015 konnte von der Forstbehörde vor Ort die Waldeigenschaft in Höhe von 1,64 ha auf den vorgenannten Flurstücken festgestellt werden. Südlich angrenzend befindet sich der Zeltplatz Eldena.				
	 Durch sukzessive Waldentwicklung innerhalb der letzten 25 Jahre hat sich im Anschluss an den bestehenden Gehölzstreifen, der der Küste vorgelagert ist, Wald aus vornehmlich Spitz-Ahorn etabliert. Dieser Bereich stellt sich nach Holzeinschlag und anteiliger Rodung mit einem Bestockungsgrad von unter 0,7 dar. 				
	3. Zudem wird dieser Waldbereich zeitweise als Schafweide von Herrn Becker genutzt. Das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren und Wildtieren ist gemäß § 29 Absatz 3 LWaldG M-V in abgegrenzten Waldstücken nur nach Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Die Genehmigung für diese Nutzung ist nicht möglich, da eine derartige Beweidung den Waldbestand als solches gefährdet. Die vorgefunden Schäden führen zu einer Zerstörung von Waldbäumen bzw. beeinträchtigen den Gesundheitszustand der Bäume erheblich – die Forstbehörde ist nach § 18 LWaldG M-V verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem entgegenzuwirken.				
	 Um die vollständigen Waldfunktionen sowie die Waldeigenschaft im vorgelagerten Bereich - angrenzend an den Campingplatz - wiederherzustellen sind nachfolgend genannte Festlegungen für die Flächennutzung <u>verbindlich</u> einzuhalten. 				
Ergebnis/ Festlegungen	 Die Beweidung der Waldflächen muss sofort eingestellt werden. Der Flächenbesitzer muss nachweisen, dass innerhalb von 3 Jahren de vorgelagerte Ahornbestand (Sukzessionsbereich) sich durch Nuturverjüngung wieder ergänzt. Es sind auch Anpflanzungen mit Waldbaum- oder straucharten möglich. Herr Becker hat der Forstbehör 				
	diese Entwicklung nach 3 Jahren vorzuzeigen. 3. Für die Dauer der Gehölzetablierung darf die Fläche zum Schutz vor Wild und Trittschäden eingezäunt werden. Eine langfristige Einzäunung ist				

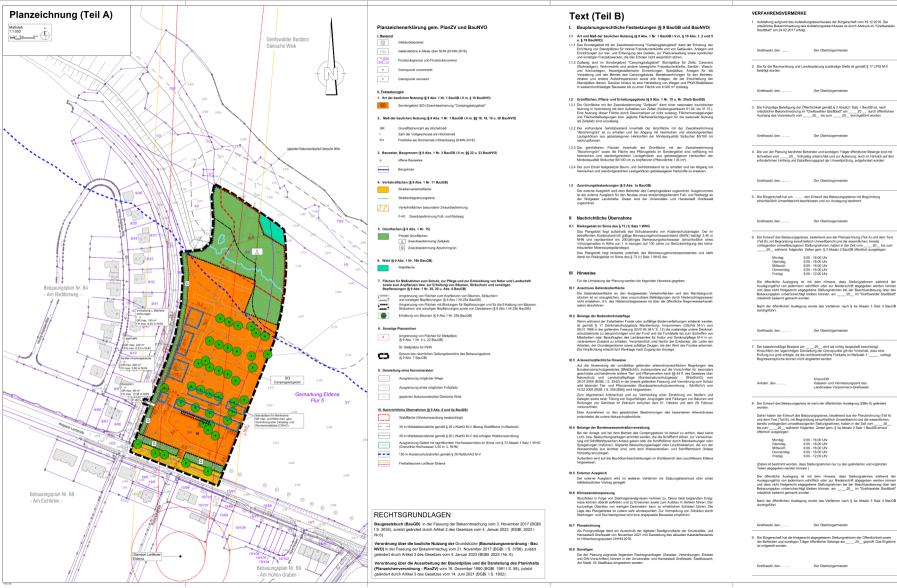


Forstamt Jägerhof

	nicht gestattet - für Waldflächen, bis auf Forstkulturen, besteht freies Betretungsrecht zur Erholung für Jedermann. 4. Mit der Klassifizierung zu Wald im Sinne des LWaldG M-V unterliegt der Besitzer den Anforderungen aus diesem Gesetz. 5. Bei Einhaltung der vorgenannten Festlegungen geht die Forstbehörde davon aus, dass alle beeinträchtigten Waldfunktionen wiederherzustellen sind. Aus diesem Grund sieht die Forstbehörde von einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach § 13 (5) LWaldG M-V ab.		
Signatur	Hackert, Forstamtsleiter i A fluid		
Verteiler	alle Teilnehmer; Stadtbauamt Greifswald z.H. Frau Schmidt; UNB Anklam		

- Anstalt des Fors H 17493 (cklenburg-Vorpommern öffentlichen Rechts - tamt Jägerhof lainstraße 5 Greifswald-Eldena 03834 / 83610-0 03834 / 8361025	Mit der Bitte um Kenntnisnahme Erledigung	
Ihre Zeichen/Nachricht	Unsere Zeichen	Rücksprache	zum Verbleib
		unter Hinweis auf un	ser Gespräch
Stadtbauaunt Abt. Stadtent G E.H. Frain J1 Markt 15 17489 Grupu	7. Schmick	Course states	the Sum of the bisside the side of the sid





wurde am ____20_ von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Limselthericht zum Rehauungsstan wurde mit Reschluss der Rümerschaft vom

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B).

Der Oberhüngemeister Der Oberhümermeiste

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V 11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

> Greifswald, den Der Oberbürgermeister

> > 43. Dec Bereit von Sterr den Beter verseten bestebend von der Menselsbergen (Teil A) und dem

Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Panzeichnung (Teil A) und dem Trext (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweitbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baud58 auf Dauer während der Dienstatunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalben ist, sind am _____20__ im "Greifswalder Stadtbate" ortsüblich bekannt

In der Bekannfmachung ist auf die Voraussetzungen für die Gehandmachung der Verleitzung von Vorschriften sowie auf die Rechtskolgen (§ 216 Bauciß) und weiter auf Fälligkeit und Erflichsen von Einschafdungsnansprüchen (§ 64 Bauciß) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunahverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommeim (KY M-V) in der Fassung der Belannfmachung von 13. Jul 2011 ((VOIM. M-V S. TZT) Ringewissen worden.

Conformatel store Des Obestriensemeistes

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 3. November 2017 (BGBI. I. S. 3554) sowie noch § 86 der Landesbauordnung Modelnbrugs-Vorpommenn (LBaud) M-Vr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober (GVDBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt gelandent durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVDBI. M-V 3 2015, M-V 3 2015). "Sebauungsplan Nr. 76.1 - Campingplatz am Kleinbahndamm -, bestehend aus der "lanceichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Auslegungsexemplar



Bebauungsplan Nr. 76.1

- Campingplatz am Kleinbahndamm, 1. Teilbereich -

Gemarkung Eldena, Flur 5

Vorentwurf

M 1: 1.000

Dänische Wiek

UmweltPlan GmbH Stralsund

Markt 15